

die Sklaven sich in die Familie eindringen und Frauen und Kinder zu umgarnen suchte. Infolge der unablässigen Predigt wurden unzählige Sklaven freigelassen. Schon unter Trajan soll der Präfect Roms, Hermes, bei seiner Laufe 1250 Sklaven, Chromatius unter Diocletian 1400 Sklaven auf einmal freigelassen haben. Nach diesen schönen Ansätzen hätte man von dem siegenden Christenthum allerdings eine raschere Beseitigung der Sklaverei erwarten sollen, als sie wirklich eintrat; man hat ihm das zum Vorwurf gemacht und die Thatfache damit in Zusammenhang gebracht, daß die Kirche überhaupt verweltlicht sei. Allein diese Anschauung geht von einer falschen Voraussetzung aus, indem man der Kirche mehr Macht zuschreibt, als sie wirklich hatte. Das Heidenthum war noch lange nicht überwunden, und die Kirche mußte noch jahrhundertlang heidnische Sitten gewissermaßen übersehen. Eine solch revolutionäre Maßregel wie die Aufhebung der Sklaverei wäre weder rechtlich noch wirtschaftlich möglich gewesen. Die Kirche konnte nur an den freien Willen der Herren appelliren und auf gesetzliche Milderung der Sklaverei dringen. Das that sie auch in vollem Maße. Schon Lactantius bezeugt, daß zwischen Herren und Sklaven nur noch äußerliche Unterschiede bestanden. Salvian im 5. Jahrhundert sagt, täglich würden Sklaven mit dem Bürgerrecht beschenkt und nähmen mit, was sie sich im Haus ihres Herrn erspart hätten. Nach Gregor von Nyssa geschahen die meisten Freilassungen zu Ostern. — Dem Einfluß des Christenthums ist es hauptsächlich zuzuschreiben, daß auch die weltliche Gesetzgebung milder gegen die Sklaven wurde. Constantin der Große übertrug die Untersuchung über die Klagen und über die Vergehen der Sklaven an die ordentlichen Richter, belegte die einzelnen Grausamkeiten gegen die Sklaven mit namhafter Strafe, verbot, sie zu kreuzigen, führte eine neue, leichtere und einfachere Art der Freilassung ein (die *manumissio in ecclesia*), begünstigte überhaupt die Freilassungen aus religiöser Gesinnung, im Gegensatz zu Augustus, der sie beschränkt hatte, verbot den Juden, christliche Sklaven zu haben, und untersagte, einem entlaufenen Sklaven das F. H. E. (= *fugitivus hic est*) auf die Stirne zu brennen. Eine Quelle der Sklaverei, Kinderaussetzung und Kinderverkauf, suchte er ebenfalls durch Gesetze zu verstopfen. Im nämlichen Geiste wirkten die folgenden christlichen Kaiser, namentlich Justinian, der manche alte Gesetze gegen die Sklaven, welche Constantin noch hatte bestehen lassen, im 6. Jahrhundert aufhob, und es war nun nicht mehr selten, daß Sklaven auch in den geistlichen Stand eintreten. Infolge dieser Gesetzgebung fehlte den Sklaven nur noch die Freizügigkeit, der freie Erwerb und die freie Verfügung über ihre Person, also immerhin werthvolle Rechte, die aber thatsächlich damals nicht gar so hoch geschätzt wurden.

Eigentlich überwunden wurde die Hausflaverei erst, wie schon oben angedeutet, durch die politische und wirtschaftliche Umwälzung und die Rückkehr zur Natural- und Hauswirtschaft, welche sich mit der Eroberung des römischen Reiches durch die Germanen verband (vgl. d. Art. Leibeigenschaft). Damit hörten die kapitalistischen Großbetriebe ebenso auf wie die luxuriösen Haushaltungen. Die Germanen hatten zum persönlichen Haushalte nur sehr wenig Sklaven, ein germanischer Hof aber bildete eine geschlossene Wirtschaft, wo fast nur für die eigenen Bedürfnisse, nicht für fremden Absatz gearbeitet wurde, wo aber auch auswärtige Angebote entbehrt werden konnten. Nur die reicheren und vornehmeren Volksgenossen hatten Hausflaven, nämlich die später sogenannten Ministerialen (Marshall, Seneschall, Kämmerer, Schenk, Truchseß, Koch und Bäcker, Falkner und Jäger). Je vornehmer der Herr war, eine desto größere Bedeutung erlangten diese Hausdiener; sie erhielten Beneficien (Lehen) für ihre Dienste und schlangen sich später sogar über die Adelligen empor. Ministerialen wurden bald auch nachgeborene Söhne von Adelligen. Ihnen zunächst standen die Hofhandwerker, unter denen der Schmied besonders geschätzt war. Die große Masse aber bestand aus Hofbauern, Colonen, Liten; sie waren besser gestellt als die alten Sklaven, da sie zwar ein sehr geringes Erwerbsrecht hatten und des Erbrechtes entbehrten (todte Hand), in der Regel aber ein eigenes Hauswesen führten und ihr eigenes Gütchen besaßen. Auch im römischen Reiche war die Anhängigkeit (*glebae adscriptio*) der Colonen und ein sicherer Landbesitz eingeführt und freie Veräußerung der Colonen abgeschafft worden (l. 2, Cod. Just. 11, 47; l. 1. 2, Cod. Just. 11, 49), aber die römische Hofwirtschaft war dem Wesen nach eine andere als die deutsche. Sie arbeitete auf einen Kapitalgewinn hin, und daher mußte die familia servorum den Hof gemeinsam bestellen (Tac. Germ. 25). Dieß mußten nun zwar auch die deutschen coloni thun, aber sie durften die Hälfte ihrer Zeit (drei Tage in der Woche) dem eigenen Gute widmen (Lex Baju. 1, 13; Lex Alam. Hloth. 22, 3). Wie die Kirche das Loos auch der Colonen zu mildern suchte, zeigt ein herrlicher Brief (Ep. 1, 44 [al. 42]) Gregors des Großen; er schildert darin alle die Bedrückungen, welche auf den Bauern lasteten, und betreibt ihre Milderung; vor Allem verlangt er, daß denselben ein wirkliches Erbrecht bewilligt werde. Bei der förmlichen Freilassung der Sklaven gaben Klöster und Geistliche überhaupt das beste Beispiel. Zuerst waren es griechische Klöster, welche durch ausdrückliches Statut keine Sklaven auf ihren Gütern duldeten; durch Theodorus Cantuariensis aber kam diese humane Sitte im 7. Jahrhundert auch in's Abendland. Nach ihm wirkte im 9. Jahrhundert besonders der hl. Benedict von Aniane für Freilassung aller